

## Info-Brief „Soziales“ -

### Informationen aus dem Dezernat Soziales, Integration des LVR

Nr. 2

## Betreutes Wohnen: Kostenbeteiligung durch Einsatz von Einkommen und Vermögen

### Neues zum Ausbau selbstständiger Wohnformen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland

Mit diesem Schreiben bieten wir zum zweiten Mal Informationen über den weiteren Gang der Dinge bei der Umsetzung der neuen Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Wichtige Schritte sind getan, wenn auch die Arbeit an vielen Stellen noch fortgesetzt werden muss. In dieser Ausgabe widmen wir uns nur einem Thema: nämlich der Beteiligung an den Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe durch Betroffene und ihre Angehörige. Ein weiterer Info-Brief zu anderen Aspekten rund ums „BeWo“ ist noch für dieses Jahr geplant.

#### 1. Was zahlen Betroffene und Angehörige? Einsatz von Einkommen und Vermögen

Bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen – und hierzu gehört auch die ambulante Eingliederungshilfe – gilt grundsätzlich: **Einkommen und Vermögen wird angerechnet**. Dies regelt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (§ 28, sowie §§ 76, 84, 85 zum Einkommenseinsatz und 88 BSHG zum Vermögenseinsatz). Dabei ist wichtig: Die Leistungsgewährung erfolgt nach dem Nettoprinzip. Das heißt, zunächst wird geprüft, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Eigenbeteiligung geleistet werden muss durch den Einsatz von Einkommen oder Vermögen. Dieser Beitrag wird von der beantragten Leistung abgezogen, nur die Differenz wird ausgezahlt.

Eine Anmerkung zu den Rechtsgrundlagen: Derzeit bereitet die Bundesregierung eine

Gesetzesänderung vor, nach der das für den 1.7.2004 geplante Sozialgesetzbuch (SGB) XII das Bundessozialhilfegesetz ablösen soll. Wie diese Änderungen genau aussehen werden, ist derzeit noch nicht klar. Die Informationen, die hier gegeben werden, beziehen sich deshalb auf das derzeit gültige Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Über aktuelle Gesetzestexte zur Sozialhilfe können Sie sich auch über die Internetseite des zuständigen Ministeriums ([www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)) informieren.

Zur Beteiligung an den Kosten der ambulanten Unterstützung können grundsätzlich die betroffenen Menschen selbst mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden, sowie Ehe- oder Lebenspartner/innen und bei Minderjährigen die Eltern, also die Personen, die mit dem Betroffenen in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

#### 1.1 Wer zahlt wann wieviel? Zur Berechnung von Einkommen und Vermögen

Zum **Einkommen** zählt, alltagssprachlich formuliert, „alles, was reinkommt“. Gemeint sind in erster Linie Erwerbseinkommen und Renten sowie Einnahmen aus Kapitalerträgen, Mieteinkünfte, Unterhalt etc. Zum **Vermögen** zählen insbesondere das Barvermögen in jeder Form (also auch Sparguthaben oder Lebensversicherungen), Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Auto), Haus- oder Grundvermögen sowie Ansprüche gegen Dritte.

Einkommen und Vermögen müssen jedoch nicht vom ersten Euro an für eine Kostenbeteiligung eingesetzt werden: es gibt Freibeträge und **Einkommengrenzen**. So wird das erzielte Einkommen zunächst um die Kosten der damit verbundenen Aufwendun-

gen (wie z.B. Fahrtkosten und Arbeitsmittel) bereinigt. Dann wird geprüft, ob dieses errechnete Einkommen über oder unter einer gesetzlich definierten Einkommensgrenze liegt. Liegt das Einkommen unter diesem Betrag, entfällt eine Heranziehung. Liegt das Einkommen über dieser Grenze, werden vom übersteigenden Betrag noch einmal 25 Prozent abgezogen, maximal jedoch derzeit 133,70 Euro. Der Betrag, der über diese Summe hinausgeht, wird in vollem Umfang für eine Kostenbeteiligung gefordert.

Die gesetzlich definierte Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:

- Grundbetrag von derzeit 569 Euro
- zuzüglich Kaltmiete
- zuzüglich Familienzuschlag (für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jede weitere Person, die im Haushalt lebt und von dem/der Antragsteller/in bzw. Ehegatten unterhalten wird, jeweils derzeit 237 Euro).

Für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen** gilt: Arbeitsförderungsgeld (nach § 43 Sozialgesetzbuch IX) wird nicht als Einkommen angerechnet.

Auch bei der **Berechnung des einzubringenden Vermögens** gelten Freibeträge. „Geschont“ wird zum Beispiel ein Geldbetrag in Höhe von 2301 Euro oder auch ein angemessenes selbst bewohntes Eigenheim. Darüber hinaus sind die Regelungen des Vermögenseinsatzes jedoch recht kompliziert. Wir empfehlen daher, bei Einzelfragen zum Vermögen die Ansprechpartner/innen des Rheinischen Sozialamtes oder des Sozialverwaltungsamtes zu kontaktieren (s. Ansprechpartnerliste weiter unten).

### 1.2 Unterhaltsansprüche

Bei der Gewährung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe muss der LVR prüfen, ob eventuelle Unterhaltsansprüche bestehen und nicht bereits erfüllt werden. Grundsätzlich sind nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet: Eltern, Kinder und getrennt lebende, bzw. geschiedene Ehegatten. Ob es tatsächlich zu einer Unterhaltspflicht kommt, muss im Einzelfall geprüft werden.

Eltern volljähriger Personen, die Unterstützungsleistungen im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens erhalten, leisten hierfür lediglich einen Unterhaltsanteil in Höhe von

26 Euro pro Monat. Ob, und wenn ja in welchem Umfang, Kinder und getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten mit Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen werden, muss jeweils im Einzelfall geprüft und berechnet werden.

### 1.3 Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen, die neben der ambulanten Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (die „klassische“ Sozialhilfe) beantragen möchten, sollten Fragen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes sowie der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger mit dem Sozialamt ihrer Stadt oder Gemeinde klären.

Sofern ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht, kommt eine Beteiligung an den Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens nicht mehr in Betracht.

## 2. Ansprechpartner beim Landschaftsverband Rheinland

Für grundsätzliche Informationen zum Ambulant Betreuten Wohnen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Lothar Flemming, T:0221/809-6415; lothar.flemming@lvr.de
- Andreas Zimmermann, T:0221/809-6417; andreas.zimmermann@lvr.de

Bei konkreten Fragen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz wenden Sie sich bitte an folgende Kolleg/innen:

- Gabriele Lapp, T: 0221/809-6380 gabriele.lapp@lvr.de
- Marion Eichas, T:0221/809-6370 marion.eichas@lvr.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://www.soziales.lvr.de>

Bei den Infos für Leistungsanbieter und auf der Seite zu den Hilfsangeboten (und dort Betreutes Wohnen) finden Sie diesen Info-Brief auch zum Herunterladen.

Impressum

Herausgeber: LVR, Dezernat Soziales, Integration, 50663 Köln

verantwortlich: Martina Hoffmann-Badache, Landesrätin des Dezernates Soziales, Integration

Text und Redaktion: Martina Krause, Gabriele Lapp